



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. März 2017  
(OR. en)

7791/17

TELECOM 76  
COMPET 226  
MI 288

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 134 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 134 final.

---

Anl.: COM(2017) 134 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.3.2017  
COM(2017) 134 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie**

{SWD(2017) 112 final}

{SWD(2017) 113 final}

## 1. EINFÜHRUNG

Eine der von Präsident Juncker<sup>1</sup> genannten zehn Prioritäten der Kommission ist die Beseitigung von Barrieren für einen digitalen Binnenmarkt in Europa. Dem öffentlichen Sektor, der etwa ein Viertel der gesamten Arbeitsplätze stellt und durch die Vergabe öffentlicher Aufträge ungefähr ein Fünftel des BIP der EU erwirtschaftet, kommt als Regulierer, Diensteanbieter und Arbeitgeber eine Schlüsselrolle im digitalen Binnenmarkt zu.

Die Mitgliedstaaten digitalisieren derzeit ihre öffentlichen Verwaltungen, um Zeit zu sparen, Kosten zu senken, die Transparenz zu steigern und sowohl die Datenqualität als auch die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern. Wie der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) in Bezug auf eGovernment<sup>2</sup> für das Jahr 2016 belegt, sind digitale öffentliche Dienste aber noch keine Wirklichkeit in der Europäischen Union. Im Hinblick auf grenzübergreifende Dienste in der Union ist die Situation sogar noch problematischer, da noch immer Hindernisse beim Zugang zu solchen Diensten bestehen<sup>3</sup>.

Es gibt noch erheblichen Raum für Verbesserungen der öffentlichen Dienste mittels durchgehender Integration und Automatisierung, einer besseren Nutzung verlässlicher Informationsquellen und der freien Veröffentlichung öffentlicher Daten, wobei zu gewährleisten ist, dass die Akten über Bürger und Unternehmen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften behandelt werden, um das Vertrauen zu stärken. Nationale öffentliche Dienste sollten über nationale Grenzen hinweg miteinander verknüpft werden, damit sie auf EU-Ebene einen Verbund mit ähnlichen Diensten bilden und so einen Beitrag zum digitalen Binnenmarkt leisten. Um dies zu erreichen, sollte ein koordinierter Ansatz verfolgt werden, wenn Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden, wenn öffentliche Verwaltungen ihre Geschäftsprozesse organisieren, wenn Informationen verwaltet werden und wenn IT-Systeme für den öffentlichen Dienst entwickelt werden. Anderenfalls dürfte sich die digitale Fragmentierung weiter verstärken, was die Erbringung vernetzter öffentlicher Dienste in der gesamten EU noch erheblich erschweren würde.

Interoperabilität ist ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, den digitalen Wandel möglich zu machen. Dank Interoperabilität können Verwaltungsstellen wichtige Informationen untereinander und mit Bürgern und Unternehmen in einer für alle Beteiligten verständlichen Weise elektronisch austauschen. Davon betroffen sind alle Aspekte, die die Erbringung digitaler öffentlicher Dienste in der EU beeinflussen:

---

<sup>1</sup> Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel. Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission, Eröffnungsrede auf der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, Straßburg, 15. Juli 2014.

<sup>2</sup> Der Anteil elektronischer Behördendienste (eGovernment) liegt bei 55,4 %, wobei es zwischen den Mitgliedstaaten mit den höchsten und den niedrigsten Anteilen einen beträchtlichen Abstand gibt.

<sup>3</sup> Dies geht aus dem Bericht des Binnenmarktanzeigers für 2014 in Bezug auf die „einheitlichen Ansprechpartner“ hervor.

- rechtliche Fragen: z. B. dürfen durch Vorschriften keine ungerechtfertigten Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten in verschiedenen Politikbereichen geschaffen werden;
- organisatorische Aspekte: z. B. werden förmliche Vereinbarungen über die Bedingungen eines organisationsübergreifenden Zusammenwirkens verlangt;
- Datenstruktur/Semantik: z. B. durch Gewährleistung der Verwendung gemeinsamer Beschreibungen in den ausgetauschten Daten;
- technische Fragen: z. B. Einrichtung der für einen unterbrechungsfreien Fluss der Bits und Bytes nötigen Informationssystemumgebung.

Die Kommission hat die Notwendigkeit der Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen schon im Jahr 1999<sup>4</sup> erkannt und seitdem mehrere Programme für die Entwicklung, Förderung und Nutzung von Interoperabilitätslösungen in der EU unterstützt. Im Jahr 2010 legte sie eine Mitteilung mit dem Titel „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“<sup>5</sup> vor, die im Anhang die „Europäische Interoperabilitätsstrategie“<sup>6</sup> (EIS) und den „Europäischen Interoperabilitätsrahmen“<sup>7</sup> (EIF) enthielt. Seitdem dient der Europäische Interoperabilitätsrahmen als Bezugsrahmen für die gesamte Union und darüber hinaus und bildete die Grundlage für die meisten nationalen Interoperabilitätsrahmen (NIF) und -strategien. Ausgehend von diesem Erfolg ist es nun an der Zeit, den gegenwärtigen Europäischen Interoperabilitätsrahmen auf den neuesten Stand zu bringen und zu erweitern, um neue oder überarbeitete Interoperabilitätsanforderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Politik und den Programmen der Union ergeben oder von öffentlichen Verwaltungen eingebracht werden, und um den technischen Entwicklungen und Trends Rechnung zu tragen.

In diesen Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 über die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>8</sup> die Interoperabilität als eine Voraussetzung für *„effizientere Verbindungen – über Grenzen hinweg, zwischen Gemeinschaften und zwischen öffentlichen Diensten und Behörden“* anerkannt und eine Überarbeitung und Erweiterung des bestehenden Europäischen Interoperabilitätsrahmens gefordert wurde.

---

<sup>4</sup> Im Jahr 1999 ergriff die Kommission eine eigens auf Interoperabilität ausgerichtete Initiative: Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA).

<sup>5</sup> KOM(2010) 744 endg., Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“, Brüssel, 16.12.2010.

<sup>6</sup> KOM(2010) 744 endg., Anhang 1.

<sup>7</sup> KOM(2010) 744 endg., Anhang 2.

<sup>8</sup> COM(2015) 192 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, Brüssel, 6.5.2015.

## 2. STAND DER INTEROPERABILITÄT UND PERSPEKTIVEN

Das Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (2010–2015)<sup>9</sup> und sein Nachfolger, das Programm ISA<sup>2</sup> (2016–2020)<sup>10</sup>, bilden die Hauptinstrumente, mit denen die gegenwärtige Europäische Interoperabilitätsstrategie und der gegenwärtige Europäische Interoperabilitätsrahmen umgesetzt werden. Dies umfasst eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen, die darauf abzielen, die digitale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen in Europa zu verbessern.

Nach Angaben der Beobachtungsstelle für die nationalen Interoperabilitätsrahmen (NIFO), die von der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms ISA eingerichtet wurde, um die Fortschritte zu messen und den Stand der Interoperabilität in der Union zu beobachten, hat die Angleichung der nationalen Interoperabilitätsrahmen an den Europäischen Interoperabilitätsrahmen im Jahr 2014 einen Durchschnittswert von 72 % erreicht<sup>11</sup>. Dennoch lag das Niveau der Umsetzung nationaler Interoperabilitätsrahmen im Jahr 2015 bei bestimmten nationalen Projekten bei 45 %, was darauf hindeutet, dass noch immer Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der derzeit geltenden Empfehlungen bestehen.

Öffentliche Verwaltungen brauchen konkretere Leitlinien dafür, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden. Diese Leitlinien werden in Form überarbeiteter Interoperabilitätsempfehlungen als Teil des Europäischen Interoperabilitätsrahmens in Anhang 2 dieser Mitteilung vorgelegt.

Diese Empfehlungen sollen den öffentlichen Verwaltungen helfen,

- die nationale Lenkung ihrer Interoperabilitätsbemühungen zu verbessern,
- gemeinsame Betriebsmodelle zur Entwicklung besserer digitaler öffentlicher Dienste zu nutzen und die Bedürfnisse der Bürger und Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen,
- die in ihrem Besitz befindlichen Daten in gemeinsamen semantischen und syntaktischen Formaten zu verwalten, damit sie leichter in Portalen veröffentlicht sowie aggregiert, gemeinsam genutzt und weiterverwendet werden können.

---

<sup>9</sup> Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA).

<sup>10</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA<sup>2</sup>) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors.

<sup>11</sup> *State of Play of Interoperability in Europe* (Stand der Interoperabilität in Europa), Bericht 2014.

Die überarbeiteten Interoperabilitätsempfehlungen werden fortgeschrieben, um den Maßnahmen der EU-Politik wie der geänderten Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>12</sup>, der INSPIRE-Richtlinie<sup>13</sup> und der eIDAS-Verordnung<sup>14</sup> Rechnung zu tragen.

Ebenfalls berücksichtigt werden neue EU-Initiativen wie die europäische Cloud-Initiative<sup>15</sup> und der EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020<sup>16</sup>, aber auch geplante Initiativen wie das zentrale digitale Zugangstor<sup>17</sup>, damit die überarbeiteten Interoperabilitätsempfehlungen zur ihrer Verwirklichung beitragen können.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens hat sich in den Konsultationen<sup>18</sup> aller betroffenen Interessenträger bestätigt, zu denen vor allem die öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die Bürger und Unternehmen sowie andere interessierte Kreise wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zählen.

### **3. DIE NOTWENDIGKEIT EINES NEUEN EUROPÄISCHEN INTEROPERABILITÄTSRAHMENS**

Zur Bewältigung der festgestellten Interoperabilitätsprobleme stellt die Kommission in dieser Mitteilung den neuen Europäischen Interoperabilitätsrahmen und die Strategie für seine Umsetzung vor.

Im neuen Europäischen Interoperabilitätsrahmen wird mehr Gewicht darauf gelegt, wie Interoperabilitätsgrundsätze und -modelle in der Praxis angewandt werden sollten. Außerdem werden auch neu aufkommende politikbezogene und technische Anforderungen berücksichtigt. Der Anzahl der Empfehlungen steigt von 25 auf 47. Sie werden konkreter formuliert, um ihre Umsetzung zu erleichtern. Offenheit und Informationsmanagement,

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2003/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/37/EU.

<sup>13</sup> Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

<sup>15</sup> COM(2016) 178 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Cloud-Initiative – Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa.

<sup>16</sup> COM(2016) 179 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

<sup>17</sup> Eine im Zuge der eGovernment-Maßnahmen ergriffene Initiative für den digitalen Binnenmarkt.

<sup>18</sup> Wie aus dem Arbeitsdokument SWD(2017) 113 zum zusammenfassenden Bericht über die Konsultationen hervorgeht, haben Mitgliedstaaten und EU-Organe darauf hingewiesen, dass ein neuer Europäischer Interoperabilitätsrahmen nötig ist, um i) neue technische Entwicklungen zu berücksichtigen (73 %), ii) praktische und gezieltere Leitlinien für die Umsetzung von Interoperabilitätsanforderungen zu geben (73 %) und iii) eine Angleichung an die Entwicklung der EU-Strategien, insbesondere an die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, vorzunehmen (65 %).

Datenübertragbarkeit, Interoperabilitätsgovernance und integrierte Dienstleistungserbringung rücken stärker in den Mittelpunkt<sup>19</sup>.

Der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens liegt folgende Zielvorstellung zugrunde: „Öffentliche Verwaltungen sollten auf nationaler Ebene wie auf Unionsebene für Unternehmen und Bürger wichtige interoperable nutzerorientierte digitale öffentliche Dienste bereitstellen, die den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Daten in der gesamten Union fördern.“ Diese Zielvorstellung findet die breite Unterstützung<sup>20</sup> der konsultierten Vertreter der Mitgliedstaaten im ISA- bzw. ISA<sup>2</sup>-Ausschuss, der öffentlichen Verwaltungen und anderer Interessenträger.

Zusammen mit dieser Mitteilung wird ein Aktionsplan für Interoperabilität (beigefügt als Anhang 1) vorgelegt, der in fünf strategische Schwerpunktbereiche gegliedert ist. Er beruht auf Interoperabilitätsprioritäten, die die Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens im Zeitraum 2016–2020 unterstützen sollen.

Der Aktionsplan für Interoperabilität sollte als Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens dienen. Überdies wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen (die im Aktionsplan für Interoperabilität aufgeführt sind) durch nationale Maßnahmen ergänzen und so für ein abgestimmtes Vorgehen sorgen, das für eine erfolgreiche Interoperabilität im öffentlichen Sektor in der Union unverzichtbar ist. Der Aktionsplan für Interoperabilität betrifft Fragen in Bezug auf die Ermittlung robuster Mechanismen für die Lenkung der Interoperabilität auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen, die Einbeziehung von Interessenträgern und die Sensibilisierung für die Vorteile der Interoperabilität. Außerdem beinhaltet er die Entwicklung, Verbesserung und Förderung von wesentlichen Voraussetzungen für die Interoperabilität und von Unterstützungsinstrumenten, ohne dabei die Bedürfnisse und Prioritäten der Endnutzer zu vernachlässigen.

#### **4. SCHWERPUNKTBEREICHE**

##### **4.1 Interoperabilitätsgovernance, Koordinierung und Austausch über Interoperabilitätsinitiativen**

Zur Verwirklichung der Interoperabilität öffentlicher Verwaltungen werden Leitungs- und Koordinierungsstellen sowie Verfahren für die Planung, Einführung und Verwendung von Interoperabilitätslösungen sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene benötigt.

In diesem Zusammenhang kommt der Kommission und den Mitgliedstaaten eine zweifache Schlüsselrolle zu:

---

<sup>19</sup> Das Arbeitsdokument SWD(2017) 112 zur Analyse der Überarbeitung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens enthält nähere Einzelheiten über die Zunahme der Anzahl der Empfehlungen und den Mehrwert der Aktualisierungen.

<sup>20</sup> Wie das Arbeitsdokument SWD(2017) 113 zum zusammenfassenden Bericht über die Konsultationen belegt, stimmen 87 % der Befragten dieser Zielvorstellung zu.

- i) Leitung und Koordinierung aller Interoperabilitätsinitiativen<sup>21</sup> und Austausch hierüber auf nationaler wie auch auf Unionsebene, damit sich die öffentlichen Verwaltungen an die Grundsätze und Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens halten<sup>22</sup>,
- ii) Förderung einer besseren Zusammenarbeit auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltungen in der Union und Beseitigung der noch bestehenden organisatorischen und digitalen Abschottungen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten den Europäischen Interoperabilitätsrahmen umsetzen. Die Kommission wird die Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens mithilfe des Programms ISA<sup>2</sup> überwachen<sup>23</sup>.

Das Programm ISA<sup>2</sup> wird eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung, dem Aufbau, der Ausreifung, dem Betrieb, der Weiterverwendung, der Verbesserung und der weiteren Förderung von Interoperabilitätslösungen spielen, die die Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungen erleichtern. Die Kommission wird mit Unterstützung des Programms ISA<sup>2</sup> die angemessene Lenkung der Interoperabilität sicherstellen, Interoperabilitätslösungen klassifizieren und fördern und die verschiedenen Interoperabilitätsinitiativen in der EU koordinieren<sup>24</sup>.

#### **4.2 Entwicklung organisatorischer Interoperabilitätslösungen**

Unternehmen und Bürger sollten von interoperablen öffentlichen Diensten profitieren können, die aus einer besseren Integration der Betriebsverfahren und des Informationsaustauschs zwischen öffentlichen Verwaltungen in der Union resultieren.

Organisatorische Interoperabilität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Betriebsprozesse über Organisationsgrenzen hinweg integriert oder abgestimmt werden und dass Beziehungen zwischen Dienstleistern und Verbrauchern europäischer öffentlicher Dienste formalisiert werden.

#### **4.3 Einbeziehung von Interessenträgern und Sensibilisierung für die Interoperabilität**

Jeder Interoperabilitätsinitiative sollte ein konkreter Anwendungsfall zugrunde liegen, der verdeutlicht, dass die Herstellung der Interoperabilität eine lohnenswerte Investition darstellt

---

<sup>21</sup> Unter Interoperabilitätsinitiativen werden Maßnahmen und Lösungen (d. h. Rahmen, Dienste und Werkzeuge) verstanden, die dazu beitragen, auf allen Ebenen das Zusammenwirken zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen zu verbessern, auch in Bezug auf den Informations- und Wissensaustausch zwischen Organisationen. Diese Initiativen sollten alle Interoperabilitätsebenen einbeziehen: rechtlich, organisatorisch, semantisch und technisch.

<sup>22</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt das Eingreifen der EU auf das Maß, das erforderlich ist, um die vereinbarten politischen Ziele zu erreichen. Das bedeutet, dass die EU stets die Lösungen wählt, die den Mitgliedstaaten den größtmöglichen Freiraum einräumen.

<sup>23</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 über das Programm ISA<sup>2</sup>, Artikel 1 Absatz 2.

<sup>24</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 über das Programm ISA<sup>2</sup>, Artikel 1 und Artikel 3.

und dass die Anforderungen der Nutzer besser erfüllt werden können, wenn Informationssysteme miteinander kommunizieren können.

In diesem Zusammenhang sollten öffentliche Verwaltungen

- i) die hauptsächlichen Vorteile beziffern und mitteilen, die mit der Anwendung der Grundsätze und Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens erzielt werden können,
- ii) die Anwendung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens und der von ihm vorgeschlagenen Lösungen fördern.

Auch die Unternehmen und Bürger sollten als Endnutzer in die Gestaltung, Analyse, Bewertung und weitere Entwicklung europäischer öffentlicher Dienste einbezogen werden. Deshalb enthält der Aktionsplan für Interoperabilität eine besondere Maßnahme für die Einbeziehung der Nutzer, um die Meinungen der Unternehmen und Bürger (auch solcher mit Behinderungen) einzuholen und ihre Bedürfnisse in partizipativer und kooperativer Weise zu berücksichtigen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Gestaltung und Entwicklung öffentlicher Dienste ausgehend von den Anforderungen der Nutzer soweit wie möglich lenkend begleiten.

#### **4.4 Entwicklung, Pflege und Förderung wesentlicher Voraussetzungen für die Interoperabilität**

Öffentliche Verwaltungen verwalten heutzutage große Mengen von Daten in unterschiedlichen Formaten mit unterschiedlichen Datenmanagementmethoden, halten mehrere Kopien in vielen verschiedenen Datenspeichern vor und veröffentlichen sie oft in Portalen in ganz Europa ohne jegliche Vereinheitlichung der Inhalte und ihrer Darstellung. Dies erklärt auch, warum vorhandene Informationen über Bürger und Unternehmen nur in 48 % der Fälle<sup>25</sup> weiterverwendet werden. Dadurch wird die Bereitstellung öffentlicher Dienste für Bürger und Unternehmen oft umständlich und zeitraubend. Außerdem können dadurch Fragen des Vertrauens im Hinblick auf den Datenschutz aufgeworfen werden.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität europäischer öffentlicher Dienste, die digital für Endnutzer bereitgestellt werden, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Reihe wesentlicher Voraussetzungen für die Interoperabilität<sup>26</sup> festlegen, entwickeln, verbessern, betriebsbereit machen, pflegen und fördern sowie dabei zugleich die Sicherheit ausgetauschter Daten gewährleisten.

---

<sup>25</sup> Siehe Abschnitt 4.3.2 „Elektronische Behördendienste (e-Government)“ der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, COM(2015) 192 final.

<sup>26</sup> Laut Artikel 2 Absatz 14 des ISA<sup>2</sup>-Programmbeschlusses sind „wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität“ Interoperabilitätslösungen (z. B. Dienste, Werkzeuge, Normen, Spezifikationen), die verwendet werden müssen, um zwischen den Verwaltungen die effiziente und wirkungsvolle Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen.

#### **4.5 Entwicklung, Pflege und Förderung von Instrumenten zur Unterstützung der Interoperabilität**

Bei der Gestaltung, Umsetzung und Verwendung von Interoperabilitätslösungen benötigen die Mitgliedstaaten die Unterstützung durch praktische Instrumente wie Werkzeuge, Rahmen, Leitlinien und Spezifikationen, damit die Interoperabilität auf nationaler Ebene sowie grenzüberschreitend verwirklicht werden kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Weiterverwendung bestehender Instrumente und die weitere Entwicklung neuer Instrumente fördern, insbesondere

- der Europäischen Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) und der Europäischen Interoperabilitätskartografie (EIC)<sup>27</sup>;
- der Möglichkeiten der Beurteilung der IKT-Auswirkungen des Unionsrechts<sup>28</sup> und der Ermittlung von Rechtsetzungslücken, die die Interoperabilität beeinträchtigen<sup>29</sup>;
- des im Zuge des Programms ISA<sup>2</sup> entwickelten „Rahmens für die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von IT-Lösungen“ im Hinblick auf die Förderung und Verbesserung der gemeinsamen Nutzung, der kooperativen Entwicklung und der Weiterverwendung von IT-Lösungen (einschließlich Open-Source) durch öffentliche Verwaltungen.

#### **5. FINANZIERUNGSINSTRUMENTE**

Die Kommission wird die Umsetzung des Aktionsplans für Interoperabilität sowie allgemein des Europäischen Interoperabilitätsrahmens in erster Linie mithilfe des Programms ISA<sup>2</sup> unterstützen, fördern und überwachen.

Geplante Maßnahmen können auch ganz oder teilweise durch andere Instrumente finanziert werden:

- Das Programm Horizont 2020<sup>30</sup> kann Maßnahmen im Zusammenhang mit der Innovation im öffentlichen Sektor unterstützen<sup>31</sup>.
- Die Fazilität „Connecting Europe“<sup>32</sup> kann die Entwicklung und Verwendung wichtiger grenzüberschreitender ausgereifter digitaler Dienste wie der elektronischen

---

<sup>27</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 über das Programm ISA<sup>2</sup>, Artikel 3 Buchstabe f.

<sup>28</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 über das Programm ISA<sup>2</sup>, Artikel 3 Buchstabe c.

<sup>29</sup> Beschluss (EU) 2015/2240 über das Programm ISA<sup>2</sup>, Artikel 3 Buchstabe d.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

<sup>31</sup> Gesellschaftliche Herausforderung 6 des Programms Horizont 2020: „Europa in einer sich verändernden Welt – integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“.

<sup>32</sup> Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG.

Identifizierung, der elektronischen Auftragsvergabe und interoperabler elektronischer Gesundheitsdienste unterstützen.

- Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds<sup>33</sup> können Maßnahmen in Bezug auf das digitale Wachstum durch die Entwicklung von IKT-Produkten und -Diensten<sup>34</sup> und in Bezug auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten und die Steigerung der Effizienz öffentlicher Verwaltungen<sup>35</sup> unterstützen.
- Das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen<sup>36</sup> kann öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung der nationalen Aspekte des Europäischen Interoperabilitätsrahmens unterstützen.

Andere Finanzierungsinstrumente können die Umsetzung des Aktionsplans für Interoperabilität oder des Europäischen Interoperabilitätsrahmens mit gezielten Maßnahmen in bestimmten Politikbereichen unterstützen.

## **6. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

Die Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens und insbesondere des Aktionsplans für Interoperabilität ist nur in gemeinsamer Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten möglich. Die Kommission sollte die Umsetzung und Überwachung mit Unterstützung des Programms ISA<sup>2</sup> leiten und koordinieren.

Die Kommission wird einen integrierten Rahmen für die Überwachung, Beurteilung und Berichterstattung in Bezug auf die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens und des Aktionsplans für Interoperabilität aufstellen. Die Durchführung dieser Tätigkeiten wird im Zuge der Erfüllung des Auftrags der Beobachtungsstelle für Interoperabilität im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> anhand wichtiger Leistungsindikatoren und messbarer Ziele erfolgen.

Bis Ende 2019 wird die Kommission eine Bewertung der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens durchführen. Ausgehend von den Bewertungsergebnissen und im Einklang mit den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung kann die Kommission sodann prüfen, ob die konkreten Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens in ein verbindliches Instrument übernommen werden sollten.

## **7. SCHLUSSFOLGERUNG**

Unter den Interessenträgern besteht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit, den bestehenden Europäischen Interoperabilitätsrahmen zu überarbeiten. Wird jetzt nicht

---

<sup>33</sup> [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/information/legislation/guidance/](http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/guidance/)

<sup>34</sup> Thematisches Ziel Nr. 2 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF).

<sup>35</sup> Thematisches Ziel Nr. 11 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF).

<sup>36</sup> [http://ec.europa.eu/about/srss/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/about/srss/index_en.htm)

gehandelt, könnten sich die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen für individuelle und voneinander abweichende Interoperabilitätskonzepte entscheiden. Das Ergebnis eines solchen Vorgehens wären inkompatible Lösungen, welche die digitale Fragmentierung in der EU noch steigern und die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts weiter verhindern würden.

Die Ausarbeitung des neuen Europäischen Interoperabilitätsrahmens erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Anschluss an einen breit angelegten Konsultationsprozess unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger. Für seine erfolgreiche Umsetzung wird die aktive Mitwirkung aller Beteiligten, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, erforderlich sein. Die geplanten Maßnahmen werden dafür sorgen, dass das mit dem neuen Europäischen Interoperabilitätsrahmen verfolgte Ziel, nämlich letztlich die Bereitstellung interoperabler nutzerorientierter öffentlicher Dienste in der EU, verwirklicht wird.